

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-01-12

Dezernat/ Amt: I / Amt für
Hauptverwaltung
Bearbeiter: Manuela Gabriel
Telefon: 545 - 1250

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00263/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Ablehnung des Widerspruchs der Oberbürgermeisterin gemäß § 33 Abs. 3 S. 1 KV M-V vom 10.12.2009 gegen den ablehnenden Beschluss des Hauptausschusses vom 01.12.2009 zur europaweiten Ausschreibung nach § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. dem 2. Abschnitt der VOL/A für die Beschaffung von Schulbüchern für das Schuljahr 2010/2011 (Beschlussvorlage 00192/2009) durch den Hauptausschuss am 15.12.2009.

Beschlussvorschlag

1. Dem Widerspruch der Oberbürgermeisterin gemäß § 33 Abs. 3 S. 1 KV M-V vom 10.12.2009 gegen den ablehnenden Beschluss des Hauptausschusses vom 01.12.2009 zur Durchführung der europaweiten Ausschreibung nach § 100 Abs. 1 GWB i. V. m. dem 2. Abschnitt der VOL/A zur Beschaffung von Schulbüchern für das Schuljahr 2010/2011 durch die Oberbürgermeisterin (Beschlussvorlage 00192/2009) wird unter Aufhebung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 01.12.2009 und 15.12.2009 stattgegeben.
2. Die Stadtvertretung beschließt die Ermächtigung der Oberbürgermeisterin zur europaweiten Ausschreibung der Schulbücher für das Schuljahr 2010/2011 gemäß der Beschlussvorlage 00192/2009.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Beschlussvorlage 00192/2009 vom 02.11.2009 wurde der Hauptausschuss gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 a der Hauptsatzung ersucht, der Oberbürgermeisterin die Genehmigung zu erteilen, im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung Lernmittel (Schulbücher) für das Schuljahr 2010/2011 für Schulen der Landeshauptstadt Schwerin zu beschaffen.

Am 01.12.2009 lehnte der Hauptausschuss die Art der Ausschreibung als europaweites

Vergabeverfahren zur Schulbuchbeschaffung und damit die Beschlussvorlage ab.

Mit Schreiben vom 10.12.2009 legte die Oberbürgermeisterin gemäß § 33 Abs. 3 S. 1 KV M-V Widerspruch gegen den ablehnenden Beschluss ein.

Gemäß § 33 Abs. 3 S. 3 KV M-V befasste sich der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 15.12.2009 mit dem Widerspruch der Oberbürgermeisterin und lehnte diesen ab, so dass jetzt gemäß § 33 Abs. 3 S. 4 KV M-V die Stadtvertretung über den Widerspruch der Oberbürgermeisterin zu entscheiden hat.

2. Notwendigkeit

Die Ablehnung des Hauptausschusses der Beschlussvorlage 00192/2009, mit der der Oberbürgermeisterin die Genehmigung für die europaweite Ausschreibung zur Schulbuchbeschaffung für das Schuljahr 2010/2011 erteilt werden sollte, ist rechtswidrig.

Gemäß § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist der 4. Teil des GWB anzuwenden, wenn die nach der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten Schwellenwerte überschritten sind.

Es sei denn, es sind die Ausnahmetatbestände des § 100 Abs. 2 GWB erfüllt. Das ist mit der Schulbuchausschreibung allerdings nicht der Fall.

Derzeit beträgt der Schwellenwert gemäß § 2 Abs. 3 VgV i. V. m. der Verordnung der EG Nr. 1422/2007 für Dienst- und Lieferaufträge 206.000,00 €. Zum 01.01.2010 sind die Schwellenwerte für Dienst- und Lieferaufträge auf 193.000,00 € gesenkt.

Mit dem geschätzten Auftragsvolumen von 356.000,00 € hat damit das Vergabeverfahren nach dem 2. Abschnitt der VOL/A, mithin im europaweiten Verfahren zu erfolgen.

Gemäß § 3 a Nr. 1 Abs. 1 Satz des 2. Abschnittes der VOL/A werden Aufträge grundsätzlich im Wege des offenen Verfahrens, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht, vergeben. In begründeten Fällen kann ein nichtoffenes Verfahren, das der beschränkten Ausschreibung entspricht, durchgeführt werden. Gründe für die Durchführung eines nichtoffenen Verfahrens sind nicht ersichtlich.

Die Rechtslage erfährt auch keine andere Beurteilung durch die Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des Konjunkturpaketes II des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30. Januar 2009.

Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden der bisherige Wertgrenzenerlass geändert und Bewerbungs- und Angebotsfristen für nichtoffene Verfahren abgekürzt.

Die Beschaffung der Schulbücher für das Jahr 2010/2011 hat damit im Wege einer europaweiten Ausschreibung gemäß § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. mit dem 2. Abschnitt der VOL/A im Wege eines offenen Verfahrens zu erfolgen.

Gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz ist die Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden.

Die Ablehnung der Vorlage 00192/2009 ist daher rechtswidrig, so dass dem Widerspruch stattzugeben ist und die Oberbürgermeisterin zugleich zur europaweiten Ausschreibung zu ermächtigen ist.

3. Alternativen

-

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

-

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

-

6. Finanzielle Auswirkungen

-

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Beschlussvorlage 00192/2009

Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 10.12.2009

gez. i. V. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin